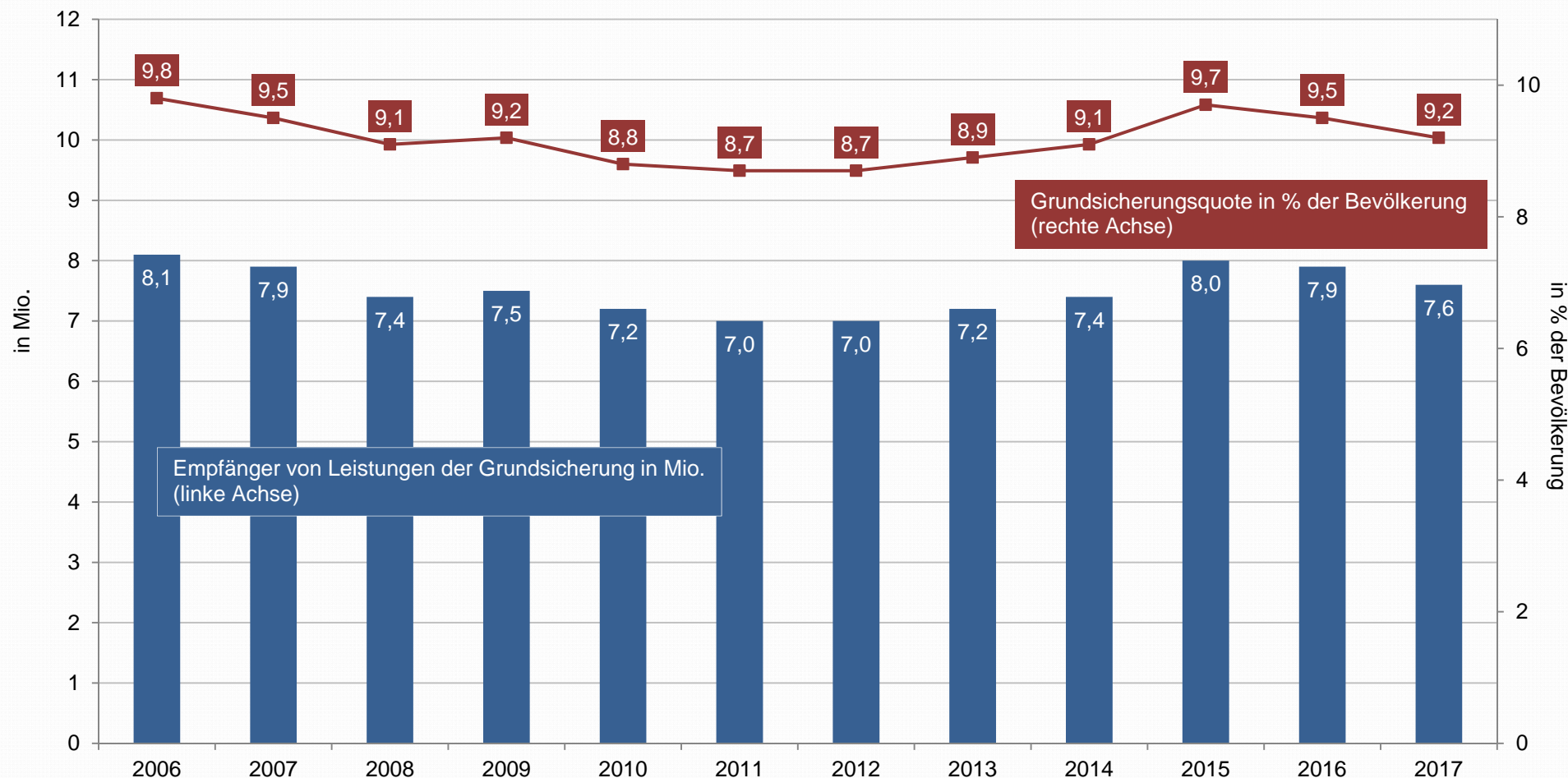


Empfängerzahlen und -quoten von Geldleistungen der Grundsicherung¹⁾ 2006 - 2017 in Mio. und in % der Gesamtbevölkerung, am Jahresende



1) Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2018): Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik

Empfängerzahlen und -quoten von Geldleistungen der Grundsicherung insgesamt 2006 - 2017

Im Jahr 2017 mussten rund 7,6 Mio. Personen, das sind 9,2 % der Gesamtbevölkerung in Deutschland, Geldleistungen der Grundsicherung/ Mindestsicherung in Anspruch nehmen: Bei etwa jedem 10. Einwohner lag demnach das Einkommen – dazu zählen das Erwerbseinkommen und/oder Sozialeinkommen sowie private Unterhaltsleistungen – noch unterhalb des sozialkulturellen Existenzminimums und wurde aufgestockt. Die weitaus größte Bedeutung (mit 76 % aller Grundsicherungsleistungen) hat dabei die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II mit ihren Elementen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Die Empfängerquote von Leistungen nach dem SGB II - bezogen auf die Bevölkerung bis zu 65 Jahren - liegt 2017 bei 9,3 % (vgl. [Abbildung III.61](#)).

Die Empfängerquote der Grundsicherung in Prozent der Gesamtbevölkerung zeigt sich 2006 und 2012 rückläufig. Dies liegt in erster Linie an der Entwicklung der ebenfalls leicht sinkenden Empfängerquoten der Leistungen nach dem SGB II. Allerdings ist im gleichen Zeitraum die Zahl der Arbeitslosen deutlich zurückgegangen, so dass diese Entwicklung der Grundsicherungsquote überraschen muss. Dies macht deutlich, dass ein wachsender Kreis der Empfänger von Leistungen nach dem SGBII nicht arbeitslos ist.

Seit 2013 ist ein Wiederanstieg sowohl der Empfängerzahlen als auch der Empfängerquoten von Grundsicherungsleistungen zu verzeichnen (mit einer Abflachung sei 2016). Dies geht zurück auf den starken Zuwachs der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Zuge der Zuwanderung von Flüchtlingen.

Leistungen der Grundsicherung

Die Leistungen der Grundsicherung (auch als Mindestsicherung bezeichnet) haben einen fürsorgerechtlichen Charakter und dienen als „letztes soziales Netz“ bei denjenigen Notlagen, die weder durch eigene oder familiäre (Selbst)Hilfe noch durch vorgelagerte Sozialleistungen abgedeckt werden. Leistungsvoraussetzung ist immer ein Zustand der „Hilfebedürftigkeit“. Jenseits einiger, niedriger Freigrenzen werden eigenes Einkommen (gleich welcher Art) und Vermögen sowie das Einkommen und Vermögen von (Ehe)Partnern beim Leistungsbezug angerechnet.

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.

Grundsicherungsbezug und Einkommensarmut

Definiert man Armut als Einkommensarmut, so muss ein Grenzwert bestimmt werden, der ‚arm‘ von ‚nicht arm‘ unterscheidet. Zwei Vorgehensweisen haben sich hier in der Armutsforschung etabliert: Zum einen kann auf die empirisch gemessene Einkommensverteilung Bezug genommen werden, aus der ein Schwellenwert abgeleitet wird, der üblicherweise bei 60 % des bedarfsgewichteten Durchschnittseinkommens (Median) angesetzt wird (vgl. dazu die Abbildungen im Bereich Einkommen, z.B. [Abbildung III.70](#)). Zum anderen lässt sich aber auch das politisch-institutionell festgelegte Bedarfsniveau der Grundsicherung (SGB XII und SGB II) als Maßstab verstehen. Die Größenordnung der Armutspopulation lässt sich hiernach aus der Zahl und Quote der EmpfängerInnen von Leistungen der Grundsicherung ableiten. Allerdings bleibt strittig, ob die Angewiesenheit auf (in der Regel aufstockende) Grundsicherungsleistungen Ausdruck von Armut oder von erfolgreich ‚bekämpfter‘ Armut ist. Diese Frage ist nicht ohne die Setzung von Wertmaßstäben zu klären. Eine pauschale Gleichsetzung des Bezugs von Grundsicherung oder Sozialhilfe auf der einen und Armut auf der anderen Seite ist unangemessen, da jede Erhöhung des Leistungsniveaus zu einer Erhöhung der Armut und eine Absenkung des Niveaus zu einer Absenkung der Armut führen würde. Entscheidend kommt es deshalb darauf an, ob die Höhe der Grundsicherung als ausreichend angesehen wird, um das sozio-kulturelle Existenzminimum zu sichern. Die andauernde Debatte um die verfassungsrechtliche Angemessenheit einer aus dem so genannten Statistik-Modell ermittelten Höhe des Regelbedarfs, weist darauf hin, wie vage und ergebnisoffen die angewendeten Verfahren sind. Letztlich spielen hierbei auch immer Budgetüberlegungen der politischen Entscheidungsträger eine Rolle.

Im Unterschied zu der aus der Einkommensverteilung ermittelten Armutsschwelle kennt der Grundsicherungsstandard keinen exakten Grenzwert. Zwar sind die Regelbedarfe bundeseinheitlich festgelegt, aber die anerkannten Kosten der Unterkunft (Warmmiete) variieren erheblich zwischen den Bundesländern, zwischen Stadt und Land und auch zwischen den Stadtteilen und den Wohnungsstandards. Zusätzlich können Mehrbedarfe anfallen, so dass es sich beim Grundsicherungsstandard um ein vergleichsweise breites Band unterschiedlicher Grundsicherungsniveaus handelt (vgl. [Tabelle III.16](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen zum einen aus Statistiken des Statistischen Bundesamtes, der Sozialhilfestatistik, der Statistik der Leistungen an Asylbewerber und zum anderen aus der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Insgesamt handelt es sich um prozessgenerierte Daten der jeweiligen Verwaltungen, die damit Vollerhebungen entsprechen.

Zu den Leistungen der Grundsicherung gehören (vgl. [Abbildung III.53](#)):

- die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
- die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (SGB XII),
- die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden nicht mehr berücksichtigt, da sie nahezu ausgelaufen sind.

Nach der Zuordnung des Statistischen Bundesamtes zählt auch das Wohngeld nicht zur Grundsicherung. 2016 bezogen etwa 600.000 Haushalte (die Zahl der betroffenen Personen liegt höher!) Wohngeld (vgl. [Abbildung III.45](#)).